

Mietbedingungen

I. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Baustellensicherungsgeräten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlichen oder telefonisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung bleibt ebenfalls davon unberührt.
4. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungserfordernissen des Mietgegenstandes werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen. Das Gleiche gilt für sämtliche gegen die Mitarbeiter des Vermieters in Betracht kommenden Ansprüche.
6. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
7. Beginn der Mietzeit ist der Tag der Bereitstellung. Die Mietzeit endet am Tag der Rückgabe.

Hierbei gelten unsere Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 07.00 Uhr -16:30 Uhr.

II. Übergabe, Mängelrüge und Haftung

1. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs. Bei Abholung leistet der Vermieter eine genaue Einweisung des Mietgegenstandes. Eventuell verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen.
2. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von Ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.
3. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.
4. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung des Mietgegenstandes bei ihm oder bei Dritten entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Mieters.

III. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ab Betriebshof des Vermieters. Die in unseren Angeboten angegebenen Preise stellen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise dar. Bei Nachweis entsprechend gestiegener Kosten behält sich der Vermieter eine Angleichung vor.
2. Die Arbeitsgeräte werden nur für die Dauer eines vollen Einsatztages vermietet.
3. Der vereinbarte Mietgrundpreis wird zu 100 % nach Übergabe an den Mieter berechnet, die Miete wird monatlich im Voraus

berechnet. Wird ein Mietpauschalpreis für die eine Mietzeit vereinbart, so wird dieser

Mietpauschalpreis zu 100 % nach Übergabe berechnet.

4. Erforderliche Behördengenehmigungen werden in Absprache mit dem Mieter von diesem selbst eingeholt. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer eventuell erforderlichen Absperrung sowie die Erfüllung sonstiger behördlicher und baurechtlicher Auflagen gehen zu Lasten des Mieters.
5. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
6. Der Mieter ist verpflichtet – unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit -, die Freimeldung des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung bzw. Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter.
7. Wird das Mietgerät am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Mietzeit dauert für diesen Zeitraum an. Die Sorgfaltspflicht bis zur Abholung bleibt bestehen.
8. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete in Verzug, so hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen; daraus entstehende Schäden hat allein der Mieter zu vertreten.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Der Auf -und Abbau der Mietgegenstände ist vom Mieter zu erledigen.
2. Die Mietgegenstände sind sauber zu halten und gesäubert an den Vermieter zurückzugeben. Die Überlassung an den Mieter umfasst nur die gewöhnliche Nutzung der Mietgegenstände. Überhöhte Inanspruchnahme und daraus entstehender Verschleiß sind vom Mieter zu ersetzen. Für Schäden während der Mietzeit haftet der Mieter, dies gilt auch für Sturmschäden. Etwaige Schäden und Verluste sind dem Vermieter sofort zu melden.
3. Der Eigentumsnachweis an den Mietgegenständen darf weder entfernt noch überdeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietgegenständen betreiben oder betreiben lassen. Das Anbringen sonstiger Werbeträger ist nicht zulässig.
4. Weitergabe an Dritte und die Nutzungsüberlassung zugunsten Dritter ist nicht erlaubt.

5. Die Mietgegenstände sind zur Abholung in einen transportfähigen Zustand zu bringen. Der Abbau und der ungehinderte Zugang zu den Mietgegenständen sind vom Mieter zu gewährleisten. Wird die Abholung durch entsprechende Behinderungen oder zusätzlichen Arbeitsaufwand verzögert, so hat der Mieter die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Bei unverhältnismäßigem Aufwand kann die Abholung oder Annahme verweigert werden. Die dadurch entstehenden Kosten für weitere An- und Abfahrten sowie verlängerte Standzeiten hat der Mieter zu tragen.
6. Kann bei einer vereinbarten Lieferung/Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel, keine Person zur Übergabe vorhanden), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
7. Beauftragt der Mieter den Vermieter mit Teilabholungen, so ist der Vermieter berechtigt, den Mehraufwand für die zusätzliche Anfahrt dem Mieter zu berechnen.
8. Erfüllungsort Gerichtsstand in Bad Kreuznach.

V. Verlust und Beschädigung

1. Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei größeren Beschädigungen oder Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter gleichartigen Ersatz zu leisten. Dieses gilt auch, falls der Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt entsteht. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe der Ersatzleistung nach den Beschaffungskosten für einen gleichwertigen Gegenstand bemessen wird.
3. Bei nicht mehr wirtschaftlich reparablen Schäden werden dem Mieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.
4. Für Schäden aus unsachgemäßer Montage, Demontage oder des Transportes, haftet allein der Mieter.